

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 631/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stefania R [REDACTED],
La [REDACTED], Sch [REDACTED]straße [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

Bundesrepublik D e u t s c h l a n d ,
vertreten durch das Bundesverwaltungsamt in Köln,

Beklagte und Beschwerdegegnerin

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Januar 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 25. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil entspricht der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RStW 1970, 567 Nr. 31). Danach hängt es von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab, ob die schadensursächlichen Bedingungen des Zwangsarbeitseinsatzes als Fremdarbeiter in Deutschland eine Mißachtung der Menschenrechte waren, wenn der Tatrichter davon überzeugt ist, daß für die Verbringung zum Arbeitseinsatz Gründe der Nationalität nicht bestimmend waren. Diese Entscheidung trifft der Tatrichter im Rahmen des ihm vorbehaltenen

2

- 3 -

Verantwortungsbereiche. Angriffe gegen diese tatrichterliche Würdigung sind im Revisionsverfahren unsulässig. Auch die Verfahrensrügen der Klägerin rechtfertigen nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RnW 1967, 281 Nr. 33; 451 Nr. 42).

Ma1

Lern

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)